



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0804
	Verantwortlich:	Dez. 5
Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	29.11.2018	3		X	vorberaten
Hauptausschuss	04.12.2018	10		X	
Gemeinderat	11.12.2018	7	X		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss

- die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung), laut Anlagen 1 und 1a. Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft,
- die in Anlage 3 vorgenommene Verrechnung der Kostenüber- und Unterdeckungen der Jahre 2014-2017 in Höhe des saldierten Teilbetrages von 69.886,09 Euro und Einbeziehung der Kostenüber- und Unterdeckungen der Jahre 2014-2017 in Höhe des saldierten Teilbetrages von 60.715,42 Euro in der Gebührenkalkulation 2019.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit				

1. Vorlagebegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2017 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dem bisherigen Verfahren zur Berechnung der Grabnutzungsrechtsgebühren wurde die Anzahl aller bestehenden Gräber zugrunde gelegt und dabei grundsätzlich von einer vollen Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Bestattungsgebühren für Erdbestattungen von Kindern bis 2 Jahre sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen. Aus gebührenrechtlichen Gründen wurde nun ein verändertes Kalkulationsverfahren umgesetzt, dem nun die Anzahl der im jeweiligen Haushaltsjahr neu begründeten Grabrechte zugrunde gelegt ist. Daher verändert sich rein rechnerisch der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei den Grabnutzungsgebühren von 100 % auf 80%. Eine höhere Belastung des Steuer-Haushalts entsteht dadurch nicht.

In Anlage 2 sind die alten und neuen Gebührensätze einschließlich der prozentualen Veränderungen ausgewiesen.

1.1 Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlagen 3 bis 10) sind die nach den Vorschriften des § 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 -913.852,73 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtausschöpfen der Gebührenobergrenzen durch einen Kostendeckungsgrad von 80% bei den Nutzungsrechtsgebühren für die Reihengräber, Wahlgräber und Kolumbarien sowie Rundungsdifferenzen und fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern zusammen. In Bereichen mit angestrebter Kostendeckung von 100% sollen Unterdeckungen aufgrund von Rundungsdifferenzen innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Der Gesamtkostendeckungsgrad unter Berücksichtigung der nicht gebührenfähigen Bereiche liegt nach der vorliegenden Kalkulation bei 78,63% und ist auch im Vergleich mit anderen Städten in Baden-Württemberg auf einem guten Niveau.

Stadt	Kostendeckungsgrad
Esslingen	66%
Heidelberg	73%
Stuttgart	70%
Ulm	59%

Das neue Gebührenverzeichnis liegt in der Anlage 1a bei.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 enthält kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 0,63 Mio. Euro. Das Anlagekapital wird seit dem 01.01.2018 mit 2,5 % verzinst (vgl. Anlage 11).

1.2 Erläuterungen zum Ergebnisausgleich

Der Teilhaushalt 6900 -Friedhof und Bestattung- weist aus Vorjahren noch Über- und Unterdeckungen auf, die mit dieser Gebührenkalkulation zum Teil ausgeglichen werden sollen (Anlage 13).

Die Verwaltung schlägt vor, die noch offene Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 mit einem saldierten Restbetrag in Höhe von -57.905,49 Euro bei der Gebührenkalkulation 2019 zu berücksichtigen. Ferner soll die Kostenüberdeckung aus 2015 mit einem saldierten Restbetrag von +131.054,75 Euro, die Kostenüberdeckung aus 2016 mit einem saldierten Teilbetrag in Höhe von +50.810,04 Euro und die Kostenunterdeckung aus 2017 mit einem saldierten Teilbetrag von -63.243,88 Euro in die Gebührenkalkulation 2019 einbezogen oder verrechnet werden (Anlage 3).

Über die Einbeziehung des danach noch offenen Ergebnisausgleichs 2016, saldiert 227.293,94 Euro und des Ergebnisausgleichs 2017 saldiert -268.038,41 Euro sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden.

2. **Einzelfeststellungen**

2.1 Bestattungen von Kindern

Eltern, die ein Kind durch eine tödlich verlaufende Erkrankung, durch einen Unfall oder durch ein anderes tragisches Ereignis verlieren, erleben eine tiefe Erschütterung und Krise. In seltenen Fällen stellt sich auch erst bei der Geburt heraus, dass ein Kind nicht lebensfähig ist. Wenn in einem solchen Moment große Hoffnungen und tiefe Trauer zusammenkommen, ist dies meist ein schwerer Schock für die betroffenen Eltern.

Wenn ein Kind stirbt, stirbt auch die Hoffnung auf eine gemeinsame Zukunft: dass ein Kind vor den Eltern stirbt, stellt eine natürlich empfundene Ordnung völlig auf den Kopf, macht es dadurch besonders schwer für die Eltern und Hinterbliebenen und führt damit zu einer hohen psychischen Belastung des gesamten Familiensystems.

Im Jahr 2001 wurde im Feld 8 auf dem Hauptfriedhof eine Grabanlage für Fehl- und Frühgeburten eingeweiht. Die Gemeinschaftsanlage für die nicht bestattungspflichtigen Föten und Fehlgeburten wird kostenlos angeboten. Neben dieser Gemeinschaftsanlage werden in dem Kinderfeld auch Einzelgrabstätten für verstorbene Kinder angeboten. Hierfür wurden bislang Nutzungsrechtsgebühren für die Grabstätten und Bestattungsgebühren erhoben, die auf politischen Wunsch nur zu einem Teil an den entstehenden Kosten orientiert und festgesetzt waren.

Die Verwaltung empfiehlt, künftig bei der Bestattung von Kindern bis 10 Jahre, ebenso wie bei den nicht bestattungspflichtigen Kindern, auf die Grabnutzungsrechts- und Bestattungsgebühren zu verzichten.

Der Zuschussbedarf erhöht sich hierdurch um ca. 10.000 Euro

2.2. Nutzungsrechtsgebühren für Gräber

Die Grabnutzungsrechtsgebühren werden für die langjährige Überlassung von Reihengräbern, Wahlgräbern und Kolumbarien (zwischen mindestens 6 bzw. 15 Jahren bei Kindergräbern und mindestens 20 Jahren bei Erwachsenengräbern) einmalig zu Beginn der Nutzungsdauer für den gesamten Zeitraum, bei Wahlgräbern und Kolumbarien auch beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts erhoben. Deshalb wäre streng genommen bei der Kalkulation auf die Kosten und

Bemessungseinheiten der gesamten Nutzungsdauer abzustellen. Hierzu wären die voraussichtlichen Kosten unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen (z.B. Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen) und Verwendung einer Preissteigerungsrate zu schätzen und auf einen Barwert abzuzinsen, da sie bereits zu Beginn der Nutzungsdauer über Gebühren finanziert werden. Auch bei den Bemessungseinheiten wären langfristige Prognosen über die künftigen Sterbefälle und die unterschiedliche Inanspruchnahme der einzelnen Grabarten vorzunehmen. Da eine solche Kalkulation sehr aufwändig ist und Prognosen über derart lange Zeiträume mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind, ist es vertretbar, die jährlichen Kosten des Leistungsbereichs Grabnutzung durch die jährlichen Bemessungseinheiten (Grabnutzungsrechte) zu teilen. Diese Kalkulationsmethode kommt in der kommunalen Praxis überwiegend zur Anwendung und ist bislang von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

Das frühere Kalkulationsschema sah eine Aufteilung der voraussichtlichen Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum auf alle bestehenden Grabstätten vor. Diese Verrechnungsannahme entspricht nicht der Realität, da bestehende Gräber nicht von neuen Gebühren unmittelbar betroffen sind. Das bisherige Kalkulationsschema wurde daher angepasst, um eine transparentere Aufteilung der Kosten zu gewährleisten. Die voraussichtlichen Gesamtkosten pro Jahr werden künftig auf die Neuerwerbe von Gräbern bzw. entsprechende Grabnutzungsverlängerungen pro Jahr verteilt, was folglich die Kostenbelastung pro Grab wiederum ansteigen lässt.

Neben der Anpassung der Kalkulationssystematik machen die tarifvertraglich gestiegenen Personalaufwendungen, die Einbeziehung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren und die unterschiedliche Entwicklung des Bestandes der Grabarten eine differenzierte Gebührenanpassung bei den Nutzungsrechtsgebühren für die Reihengräber, Wahlgräber sowie Kolumbarien / Gräfte und Baumpatenschaften erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, die aus den Anlagen 4-7 ersichtlichen Kostendeckungsgrade von 80% bzw. 100% zu beschließen, weil höhere Gebührensteigerungen als die vorgeschlagenen (vgl. Anlage 2) den Gebührenschuldern nicht zugemutet werden sollen.

2.3 Bestattungsgebühren

Die unterschiedliche Einbeziehung der Über- und Unterdeckungen aus den Jahren 2014-2017 und gestiegene Personalaufwendungen machen bei den Bestattungsgebühren Gebührenerhöhungen nötig.

Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der vollen Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon sind die Bestattungsgebühren für Kinder (vgl. Ziffer 2.1).

2.3.1 Kapellen- und Leichenhallen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 beschlossen, bei der Gebührenfestsetzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten, in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen, nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und Leichenhallen beläuft sich daher im Haushaltsjahr 2019 auf 280.005,50 Euro. Die Gebühren für die Benutzung der Kapellen- und Leichenhallen erhöhen sich aufgrund von Aufwendungen für energetische Sanierungsmaßnahmen moderat, die in den Folgejahren durch Energieeinsparungen zu einer Kostenstabilität und Gebührenkontinuität beitragen sollen.

Sofern sich unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 11.03.2008 Kostenüberdeckungen im Bereich der Leichen- und Trauerhallen ergeben, führen diese zu einer Reduzierung des Fixkos-

tenzuschusses um die Höhe der Kostenüberdeckungen. Andernfalls würde durch einen vom Steuerhaushalt getragenen Zuschuss eine an den Gebührenzahler zu erstattende Überdeckung entstehen.

2.3.2 Krematorium

Im Bereich des Krematoriums sind trotz der ansteigenden Zahl an Kremationen und der Einbeziehung von Überdeckungen aus Vorjahren aufgrund gestiegener Personal-, Sachaufwendungen und kalkulatorischer Kosten im Zusammenhang mit der Erweiterung des Krematoriums Gebührenanpassungen notwendig. Die Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen erhöhen sich von derzeit 245 Euro brutto auf 255 Euro brutto.

2.3.3 Urnenbeisetzungen/Umbettung und Ausgrabung von Urnen

Der gestiegene Aufwand durch bessere Serviceleistungen, z.B. Begleiten der Angehörigen von der Friedhofskapelle zum Grab, und leicht rückläufige Fallzahlen machen eine Anpassung der Gebühren für die Beisetzung, Umbettung und Ausgrabung von Urnen erforderlich.

Anlage 12 stellt die Kostenentwicklung bei typischer in Anspruch genommenen Leistungskombinationen dar. Zu beachten ist, dass zum 01.01.2018 keine Gebührenerhöhung stattfand.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss -

- a) die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung), laut Anlagen 1 und 1a. Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft,
- b) die in Anlage 3 vorgenommene Verrechnung der Kostenüber- und Unterdeckungen der Jahre 2014-2017 in Höhe des saldierten Teilbetrages von 69.886,09 Euro und Einbeziehung der Kostenüber- und Unterdeckungen der Jahre 2014-2017 in Höhe des saldierten Teilbetrages von 60.715,42 Euro in der Gebührenkalkulation 2019,

Anlagenübersicht

<u>Anlage 1</u>	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)
<u>Anlage 1 a</u>	Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung
<u>Anlage 2</u>	Gegenüberstellung der neuen und alten Gebührensätze
<u>Anlage 3</u>	Teilhaushalt 6900 Friedhof und Bestattung. Berechnung der Gebührenobergrenzen auf Basis der Kostenrechnung 2019
<u>Anlage 4</u>	Berechnung der Gebühren für Reihengräber 2019
<u>Anlage 5</u>	Berechnung der Gebühren für Wahlgräber 2019
<u>Anlage 6</u>	Berechnung der Gebühren für Kolumbariennischen und Gräfte 2019
<u>Anlage 7</u>	Berechnung der Gebühren für Baumpatenschaften 2019
<u>Anlage 8</u>	Berechnung der Bestattungsgebühren 2019 mit Einzelberechnungen der Teilleistungen aus den Anlagen 8a bis 8f
<u>Anlage 9</u>	Berechnung der Gebühren für die Umbettung und Ausgrabung von Erdbestatteten 2019
<u>Anlage 10</u>	Berechnung der Gebühren für die Umbettung und Ausgrabung von Urnen 2019
<u>Anlage 11</u>	Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten
<u>Anlage 12</u>	Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der neuen Gebührensätze
<u>Anlage 13</u>	Übersicht über den Stand des Ergebnisausgleichs für den THH 6900
<u>Anlage 14</u>	Seit 01.01.2017 gültiges Gebührenverzeichnis
<u>Anlage 15</u>	Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)